Erziehung und Jugendstrafrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **29 (1942)**

Heft 2: **Strafe II**

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-525060

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

schen durchaus nicht mehr in jener klaren gegenseitigen Abgegrenztheit gegenüber, wie sie P. Betschart in peinlicher Sauberkeit darstellt. Die „halbamtlichen Funktionäre" mancher Verbände beherrschen derart die verkollektivierte menschliche Aktion und Reaktion der Gegenwart, dass selbst der Gebildete kaum mehr weiss, nach welchen Normen er das „Amtlich" und das „Halbamtlich", das „Offizielle" und das „Offiziöse" gegenseitig auseinander halten soll. Der Laie steht da nicht nur vor einer kompletten Verwirrung der Begriffe, sondern auch vor einer praktischen Unmöglichkeit, sich über seine wirklichen Pflichten und Nichtpflichten als „animal sociale" klar zu werden. Dass damit auch strafrechtlich eine Kollision der Formen unausweichlich wird, ist ohne weiteres gegeben.

Im 7. Kapitel — Strafmass und Strafmittel — werden vorerst die einzelnen Strafarten aus den verschiedenen Tatübeln herausentwickelt. Dabei sind die hauptsächlichsten Untersuchungen rechtsphilosophischer Natur (z. B. über Todesstrafe und körperliche Verstümmelung). Als Moralpsychologe sehen wir es gerne, dass sich der Autor der ungeheuren Schwere, die Tat eines Menschen zu beurteilen, immerhin bewusst zu sein scheint, trotzdem auch er die positive Argumentenreihe der Schule geistreich und tapfer durchschreitet. Von einem Kenner des ganzen Aquinaten lassen wir uns übrigens das in diesem Abschnitt Gesagte bieten. Können wir doch von ihm annehmen, dass wenigstens er auch die Prima Secundae und die Secunda Secundae der Summa in der Praxis im Auge behält. Kommt aber ein blosser Ethiker mit dem nämlichen Beweismaterial, so bleiben wir vorsichtig. Sind wir doch je länger je mehr der Ueberzeugung, dass jene in der Praxis geradezu herrschende „ethische" Orientierung, welche sich ihre „eigenen" Urteile von der absoluten juristischen Schau förmlich diktieren lässt, der christlichen Kultur mindestens ebensoviel schadet wie der so oft und so feierlich verdammte Rechtsrelativismus. Schlug etwa Jesus nicht auch „nach rechts" aus, wenn immer er die Pharisäer geisselte, die ebenfalls grundsätzlich das Menschenwerk und die menschliche Tat immer wieder miteinander verwechselten?

* * *

Das Buch von Dr. P. Ildefons Betschart O. S. B. ist eine Freiburger Dissertation. Und zwar eine von bereits ziemlich vielen, welche von hoher Warte aus ein höchst aktuelles Zeitproblem beleuchten. Aber auch eine von ebenfalls ziemlich vielen, welche die ihr zukommende Beachtung noch keineswegs gefunden haben.

Unserer Ansicht nach aber braucht die Universität Freiburg nicht nur Leute, die sie finanziell unterstützen, sondern auch solche, die ihrer Geistesarbeit auch dann Interesse entgegenbringen, wenn sich diese nicht nur nach aussen wendet, sondern auch dem eigenen Kreis wichtige Ueberlegungen nahelegt. Das Studium des obgenannten Werkes hat uns neuerdings davon überzeugt, dass nach dieser Richtung noch mancher Brückenbau von der Theorie zur Praxis fällig wäre.

St. Peterzell. *C. E. Würth.*

Erziehung und Jugendstrafrecht

Die Jugenderziehung ist im Zeitalter der Zerstörung und Kriege die brennendste Frage, weil die Erziehung des Kindes und der Jugend überhaupt das Urproblem jedes Jahrhunderts ist. Im Gegensatz zur blossen Wissensbildung, muss heute eine solide charakterliche Schulung erfolgen. Es gilt, vor allem echte Bildung zu schaffen, wahre Seelen- und Herzensbildung, und die Liebe zur Wahrheit zu fundieren. Dabei spielt aber das vorlebende Beispiel der Erwachsenen nach wie vor eine entscheidende Rolle. Erziehung ist vor allem eine Demonstration des gut Erzogenen.

Der Vollbesitz der Erziehung ist — wie Oberrichter Dr. Paul Allemann in einem bemerkenswerten Vortrag an der kant. kath. Erziehungstagung in Olten (28. Dezember 1941) ausführte — die Tugend. Der Wille des Menschen neigt zum Guten und zum Bösen, doch wacht in jeder Seele das Gewissen, das uns den Weg weist. Auch bei Kindern und Jugendlichen regt sich das warnende Gewissen; doch fehlen ihnen oft die notwendige Entwicklung, die unbedingten Hilfsmittel des Geistes, des Verstandes und die nicht zu unterschätzende Trainierung des Willens, das Gute zu wollen und das Böse zu

lassen. Der Mensch muss daher von Jugend auf nach dem Pulsschlag des Gewissens erzogen werden. Bei der Frage der Zurechenbarkeit, der Einsicht, der Grade der Intelligenz, der Erziehungsmöglichkeiten, der individuellen Behandlungsweisen, auch des Schwererziehbaren, der Dementen usw. können sich die Schwierigkeiten türmen. Doch vermag Gott allein Intelligenz und Bosheit, Idiotie und subjektive Schlechtigkeit eindeutig zu differenzieren.

Eines dieser gewaltigen Probleme der Erziehung tritt uns auch von der strafrechtlichen Seite her in Erscheinung: Was sollen wir, was soll der Staat vorkehren, wenn Kinder strafbare Handlungen begangen haben? Ein wesentlicher Teil des am 1. Januar 1942 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafgesetzbuches ist aus all diesen Erwägungen heraus dem Jugendstrafrecht gewidmet. Die Erziehung ist dabei das Primäre, und wo sie nicht oder ungenügend ist, wo die Grundlagen in der Familie, bei den Eltern nicht vorhanden sind, da muss der Staat eingreifen, wenn er auf die Dauer bestehen will.

Ob die Neuregelung des Jugendstrafrechtes dem hehren Ziele der Eindämmung jugendlicher Kriminalität mehr nützt als bisher, ist problematisch. All den toten Buchstaben muss eine Seele eingehaucht werden, ein christlicher, religiöser Geist, den das Gesetz nicht ausspricht, aber gestattet. Wenn ein christlich denkender, tief religiöser Mensch als Jugendanwalt und mit ihm wertvolle Helfer (Geistliche, Fürsorger, edle Frauen usw.) am Werke sind, kann gewiss eine dankbare Aufgabe gelöst werden.

Das neue Strafgesetzbuch sieht auch einen strafrechtlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen vor. Wer gegen die Interessen und Lebensgüter der Jugend schuldhaft zuwiderhandelt, soll streng bestraft werden. So sind vorgesehen der Schutz des keimenden Lebens und des neugeborenen Menschen, der Schutz bei Körperverletzungen gegen Wehrlose, Sonderbestimmungen über Misshandlung, der Schutz bei Vernachlässsigung oder Ueberanstrengung von Kindern, unmündigen Angestellten, Arbeitern, Lehrlingen, Dienstboten, Zöglingen oder Pfleglingen, der Schutz bei Verabreichung geistiger Getränke an Kinder, bei Vernachlässigung von Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen usw. Wichtige Schutzgüter sind vor allem die Freiheit und die Sittlichkeit. Vergehen werden da unerbittlich streng bestraft; strafverschärfend ist es, wenn Schüler, Lehrlinge usw. durch Unzucht gefährdet werden. Kein Mensch hat mehr zu sühnen und zu büssen als der Verführer der Jugend. Die meisten Sittlichkeitsdelikte sind übrigens im Gegensatz zur bisherigen Ordnung heute keine Antragsdelikte mehr. Es ist auch zu hoffen, dass die Bestimmungen betreffend die sittenverderbende Wirkung durch Bücher, Schriften usw. streng gehandhabt werden.

Wer auf diesem umfassenden Gebiet des Jugendstrafrechtes arbeitet, wirkt im Dienste der Jugend und des Vaterlandes und schafft Ewigkeitswerte zugleich. *S.*

Religionsunterricht

Religionsunterricht und Strafe

Wenn die Frage nach der Berechtigung und Nützlichkeit der Strafe schon für jeden Lehrer viele Sorgen mit sich bringt, dann ist das erst recht für den Religionslehrer der Fall. Eine falsche Frömmigkeit betrachtet jede Straferteilung im Religionsunterricht nur zu gerne als ein Unrecht an der heiligen Sache. Ein Pfarrer darf doch gar nicht strafen, heisst es in bestimmten Kreisen nur zu oft; und wenn der Katechet einmal gar in Zorn gerät, dann ist man bereit, ihm das als gar zu menschlich und zu sündhaft anzurechnen. Aber wenn